

ZUSAMMENFASSUNG DER EU-VERBRAUCHERKREDITRICHTLINIE

Verbesserungen im Verbraucherschutz und Herausforderungen für die nationale Umsetzung

31. Oktober 2023

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Team Finanzmarkt
finanzen@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

Inhalt

I. EINLEITUNG	3
II. FORTSCHRITTE	4
1. Integration neuer Kreditformen in den Anwendungsbereich	4
2. Strengere Kreditwürdigkeitsprüfung	4
3. Verpflichtendes Angebot von Nachsichtsmaßnahmen	5
4. Zulassungs-, Aufsichts- und Wohlverhaltenspflichten für große Kreditvermittler	5
5. Strengere Anforderungen an Informationen in der Werbung	5
III. HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE NATIONALE UMSETZUNG	6
1. Analyse der individuellen Zahlungsfähigkeit im Zuge der Kreditwürdigkeitsprüfung	6
2. Festsetzung des Disporahmens anhand des frei verfügbaren Einkommens	7
3. Einführung von Transparenten Wuchergrenzen	7
4. zeitliche Entzerrung bei freiwilligen Restschuldversicherungen	7
5. Festlegung von verpflichtenden Wirkungsvollen Nachsichtsmaßnahmen	8
6. Recht auf Kostenfreie Schuldnerberatung für alle Verbraucher:innen	8
7. Einführung einer Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung für Leasing-Verträge ohne Kaufoption	8
8. Ausweitung des Verbotes von Kreditwerbung	9
9. Einschluss von Debitkarten in den Anwendungsbereich	9
10. Keine Verpflichtende Kontoeröffnung bei der Kreditaufnahme	9
IV. FAZIT	10

I. EINLEITUNG

Seit dem Jahr 2008, dem Ursprungsjahr der letzten Verbrauchercreditrichtlinie, haben die Märkte für Verbraucherkredite einen deutlichen Wandel vollzogen. Insbesondere die Digitalisierung hat zu neuen Produkten und Vertriebswegen geführt und dadurch neue Risiken für Verbraucher:innen geschaffen. Wo früher noch ein gesonderter Kredit bei einer klassischen Bank aufgenommen wurde, um mit dem erhaltenen Geld im Anschluss eine Ware oder Dienstleistung zu erwerben, hat sich diese Reihenfolge vermeintlich gedreht. Im Onlinehandel wurde der Prozess der Kreditvergabe direkt in den Einkaufsprozess integriert, sodass Verbraucher:innen das gewünschte Produkt schon in ihrem Warenkorb haben und dann mit einem Klick einen Kredit zur Finanzierung aufnehmen. Dabei heißt diese Zahlungsmöglichkeit dann nicht explizit „Kredit“, sondern „Buy-Now-Pay-Later“, „Nullprozentfinanzierung“ oder „Kauf auf Raten“. Dass eine Kreditaufnahme beziehungsweise die anschließende Tilgung immer mit einer Einschränkung der finanziellen Flexibilität verbunden ist und bei einer finanziellen Überforderung zu einer Überschuldung führen kann, wird dabei oft übersehen.

Daher ist die Überarbeitung der Verbrauchercreditrichtlinie mit dem Ziel angetreten, auch in diesen neuen Marktstrukturen Schutzvorschriften einzuführen oder weiterzuentwickeln, um Verbraucher:innen klar und eindeutig zu informieren und effektiv vor Überschuldung zu schützen. Die überarbeitete Verbrauchercreditrichtlinie¹ ist ein wichtiger Fortschritt. Gleichzeitig fehlt der Richtlinie an wichtigen Stellen die Klarheit, so dass die nationale Umsetzung für Konkretisierungen genutzt werden muss, um sicherzustellen, dass die gute Grundlage der Richtlinie im deutschen Recht Wirksamkeit entfalten kann.

¹ Richtlinie (EU) 2023/2225

II. FORTSCHRITTE

Die überarbeitete Richtlinie setzt wichtige Eckpunkte für den Verbraucherschutz in der Kreditvergabe, indem der Schutz vor Überschuldung gestärkt, der Vertrieb von Krediten konsequenter reguliert und der Einsatz von irreführender Werbung eingeschränkt wird.

1. INTEGRATION NEUER KREDITFORMEN IN DEN ANWENDUNGSBEREICH

Ein wichtigster Fortschritt der Richtlinie ist die Ausdehnung des Anwendungsbereiches. Damit fallen künftig auch Kredite unter 200 Euro, zinsfreie Kredite (sogenannte Nullprozentfinanzierungen), kurzfristige Kredite und bestimmte Zahlungsaufschübe wie „Buy-Now-Pay-Later“ unter die verbraucherschützenden Bestimmungen der Richtlinie.² Diese Kredite sind insbesondere in der Online-Kreditvergabe relevant und haben in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen für Verbraucher:innen geführt. Diese Kredite konnten leicht und ohne Kreditwürdigkeitsprüfung abgeschlossen werden. Sie verführen zum schnellen Kauf auf Kredit und Verbraucher:innen können leicht den Überblick über ihre finanziellen Belastungen verlieren, womit das Überschuldungsrisiko steigt. Dass mit der nationalen Umsetzung Kreditinstitute und Kreditvermittler nun auch in diesen Fällen wichtige Verbraucherschutzvorschriften wie die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung einhalten müssen, ist ein deutlicher Fortschritt.

2. STRENGERE KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG

Das wichtigste Instrument gegen Überschuldung von Verbraucher:innen ist die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung. Kreditgeber werden dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die finanzielle Belastung aus dem Kreditvertrag keine Überbelastung für Verbraucher:innen darstellt.³ Die überarbeitete Richtlinie legt folgende Verbesserungen fest:

- Pflicht zur gründlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit im Interesse der Verbraucher:innen und zum Schutz vor Überschuldung
- Ausschluss von sensiblen Daten nach Art. 9 DSGVO⁴ und Daten aus sozialen Medien aus der Prüfung
- Einführung einer Dokumentationspflicht
- Kredite dürfen nur vergeben werden, wenn die Rückzahlung „wahrscheinlich“ ist
- Wenn automatische Datenverarbeitung Teil der Prüfung ist, haben Verbraucher:innen das Recht, eine menschliche Intervention zu verlangen
- Wenn die Prüfung negativ ausfällt, müssen Verbraucher:innen an eine einfach erreichbare Schuldnerberatungsstelle verwiesen werden
- Die Kreditwürdigkeitsprüfung darf nicht allein auf der Kredithistorie (beispielsweise SCHUFA- oder Creditreform-Abfrage) beruhen

Damit entwickelt die Richtlinie die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung entscheidend in Richtung des Datenschutzes weiter und bezieht auch andere wichtige Akteure, wie

² Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 2

³ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 18

⁴ „Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.“

Schuldnerberatungsstellen in ihr Regulierungskonzept ein. Unklar bleibt, welche Anforderungen an eine gründliche Prüfung der finanziellen Situation der Verbraucher:innen gestellt werden, um sicherzustellen, dass Kredite mit hoher Wahrscheinlichkeit zurückgezahlt werden können.

3. VERPFLICHTENDES ANGEBOT VON NACHSICHTSMAßNAHMEN

Ein wesentlicher Fortschritt ist die neue Verpflichtung von Kreditgebern, im Fall eines drohenden Vollzugs offener Forderungen, bisher unbestimmte Nachsichtsmaßnahmen anzubieten zu müssen.⁵ Diese Maßnahme zielt darauf ab, dass unvorhergesehene Ereignisse die Rückzahlungsfähigkeit von Verbraucher:innen erheblich einschränken und damit die Bedienung der vereinbarten Ratenzahlungen erheblich erschweren können. Die Nachsichtsmaßnahmen, die Kreditinstitute im Fall von Zahlungsschwierigkeiten anbieten müssen, sollen es Verbraucher:innen erleichtern, auch in Krisensituationen mit finanziellen Implikationen den Kredit zurückzahlen zu können. Mit der nationalen Umsetzung gilt es, Kreditinstitute zum Angebot bestimmter Nachsichtsmaßnahmen zu verpflichten.

4. ZULASSUNGS-, AUFSICHTS- UND WOHLVERHALTENSPLICHTEN FÜR GROßE KREDITVERMITTLER

Große Kreditvermittler beziehungsweise Anbieter, die den Absatz ihrer Waren oder Dienstleistungen mittels Kreditvermittlungen unterstützen, müssen künftig Zulassungs-, Aufsichts- und Wohlverhaltenspflichten erfüllen. Gerade am „Point of Sale“ wurden infolge des Interessenskonfliktes der Kreditvermittler zwischen Warenabsatz und verantwortlicher Kreditvergabe erhebliche Missstände festgestellt.⁶ Hier können die neuen Pflichten einen echten Fortschritt erwirken.

5. STRENGERE ANFORDERUNGEN AN INFORMATIONEN IN DER WERBUNG

Um falsche Versprechen und damit übereilte Kreditentscheidungen vorzubeugen, wird Kreditwerbung künftig deutlich strenger reguliert. So muss Werbung mit einem expliziten Warnhinweis „Achtung! Geld leihen kostet Geld“ verbunden werden. Daneben werden folgende Werbeaussagen verboten:⁷

- ❖ Verbesserung der finanziellen Situation durch die Kreditaufnahme
- ❖ Kreditvergabe ohne Bonitätsabfrage (SCHUFA, Boniversum, Crif-Bürgel etc)
- ❖ Kredit als Ersatz für Ersparnisse oder Steigerung des Lebensstandards

⁵ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 35

⁶ Verbraucherzentrale Marktwächter Finanzen: Kreditvermittlung am Point of Sale, 2020, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/03/02/20-03-02_marktwaechteruntersuchung_kreditvermittlung_im_einzelhandel.pdf, letzter Zugriff am 12.10.2023

⁷ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art 8 Abs. 7

III. HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE NATIONALE UMSETZUNG

Trotz der bereits errungenen Fortschritte, muss die Bundesregierung noch an vielen Stellen die sprachlichen Vorgaben der Richtlinie möglichst konkret umsetzen und bestimmte Öffnungsklauseln der maximalharmonisierten Richtlinie nutzen, um ein breitflächig höheres Verbraucherschutzniveau in der Kreditvergabe sicherzustellen. Davon können schlussendlich auch andere Wirtschaftsbereiche profitieren, indem das Vertrauen von Verbraucher:innen in die Kreditwirtschaft gestärkt wird und die Gefahr von Kreditausfallwellen gerade in Krisensituationen verringert wird.

1. ANALYSE DER INDIVIDUELLEN ZAHLUNGSFÄHIGKEIT IM ZUGE DER KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG

Trotz der bereits erwähnten Fortschritte für den Überschuldungs- und Datenschutz von Verbraucher:innen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung besteht noch Konkretisierungsbedarf bei der Frage, welche Informationen Kreditgeber von Verbraucher:innen einholen müssen, um deren Zahlungsfähigkeit einschätzen zu können.

Leider vergeben Kreditinstitute immer wieder Kredite, die nicht zu der finanziellen Situation von Verbraucher:innen passen und diese so vor enorme finanzielle Herausforderungen stellen. Tritt daraufhin eine Überschuldungssituation ein, wirkt eine solche Unverantwortlichkeit in der Kreditvergabe in alle Lebensbereiche und belastet Verbraucher:innen langfristig.

Eine verbraucherorientierte Kreditvergabe wird sorgfältig durchgeführt und orientiert sich an den Interessen der Verbraucher:innen, insbesondere dem Schutz vor Überschuldung. Eine dem entsprechende Regulierung muss daher sicherstellen, dass die Konditionen des Kreditvertrages zu den Bedürfnissen und den finanziellen Fähigkeiten der Verbraucher:innen passen. Damit das erreicht werden kann, muss in der Kreditwürdigkeitsprüfung die individuelle Zahlungsfähigkeit der Verbraucher:innen bestimmt und mit der Last der Tilgungsraten verglichen werden. Der Kredit sollte nur vergeben werden dürfen, wenn die individuelle Zahlungsfähigkeit wahrscheinlich während der gesamten Laufzeit über der Ratenlast liegt. In der Bestimmung der Zahlungsfähigkeit muss unbedingt der aktuelle Lebensstandard der Verbraucher:innen derart berücksichtigt werden, als dass alle regelmäßigen Zahlungen, die die Grundlage der aktuellen Lebensgestaltung bilden⁸, vom Nettoeinkommen abgezogen werden und so die individuelle Zahlungsfähigkeit bestimmt wird. Sollten Änderungen dieser Zahlungsfähigkeit bereits absehbar sein, sollten sie berücksichtigt werden müssen.

Die von der Richtlinie verlangte Dokumentationspflicht⁹ für die Kreditwürdigkeitsprüfung kann unter bestimmten Voraussetzung die Sicherheit für Verbraucher:innen bei der Kreditaufnahme verbessern. Dafür muss die Dokumentationspflicht so gestaltet sein, dass Kreditgeber die in der Kreditwürdigkeitsprüfung konkret abgefragten finanziellen Informationen der Verbraucher:innen präzise festhalten müssen. Andernfalls haben missbräuchlich eingesetzte Dokumentationen auch das Potential als Haftungsfreizeichnungsinstrument zu wirken. Sowohl die eigentliche Informationsabfrage, wie auch die Dokumentation der Kreditwürdigkeitsprüfung muss konkret und präzise sein, um einen

⁸ Diese Kostenpunkte sollten bereits laufende Kreditraten sowie regelmäßige Unterhaltszahlungen und Miet-, Heiz-, Mobilitäts- und Versicherungskosten umfassen.

⁹ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 18 Abs. 4

wirksamen Überschuldungsschutz sicherzustellen und ein mögliches Fehlverhalten der Kreditgeber nachträglich beweisen zu können.

2. FESTSETZUNG DES DISPORAHMENS ANHAND DES FREI VERFÜGBAREN EINKOMMENS

Im aktuellen Umfeld von steigenden Verbraucherpreisen kann gerade der Dispositionskredit schnell und einfach dafür genutzt werden, Ausgaben des täglichen Bedarfes auf Kredit zu kaufen. Damit steigt die Gefahr, in eine kontinuierliche Verschuldungssituation zu kommen, die finanzielle Flexibilität erheblich einschränkt und die Überschuldungsgefahr enorm erhöht.

Die Richtlinie eröffnet dem deutschen Gesetzgeber explizit die Möglichkeit, weitergehende Bestimmung zum Dispositionskredit einzuführen.¹⁰ Der vzbv sieht hier einen dringenden Handlungsbedarf. Die Kosten des Dispositionskredites werden dann zu einer außerordentlichen Belastung für Verbraucher:innen, wenn dieser nicht mittelfristig ausgeglichen werden kann und das Konto dauerhaft im Minus ist. Als präventive Maßnahme sollten Kreditinstitute daher verpflichtet werden, den Disporahmen gezielt einzuräumen. Die verfügbare Höhe des Disporahmens sollte individuell so gesetzt werden müssen, dass Verbraucher:innen diesen kurz- bis mittelfristig zurückzahlen können.¹¹

3. EINFÜHRUNG VON TRANSPARENTEM WUCHERGRENZEN

Der neue Richtlinienentwurf verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, „Mißbrauch wirksam zu verhindern“ und sicherzustellen, dass Verbraucher:innen nicht durch stark überhöhte Kreditkosten beziehungsweise Wucherzinsen belastet werden.¹² Der vzbv betrachtet die aktuelle deutsche Wuchergesetzgebung nicht als eine „wirksame“ Maßnahme gegen Wucherzinsen, da Verbraucher:innen derzeit in Deutschland nur gerichtlich, also nachträglich gegen wucherische Verträge vorgehen können. Gerade von Wucher betroffene Verbraucher:innen haben jedoch in aller Regel nicht die finanziellen Kapazitäten, auf diesem Weg zu ihrem Recht zu gelangen. Diese Verbrauchergruppe muss einen präventiven Schutz vor Wucherzinsen erhalten, indem relative gesetzliche Obergrenzen für Kreditkosten über Marktniveau transparent und gesetzlich festgeschrieben werden.

4. ZEITLICHE ENTZERRUNG BEI FREIWILLIGEN RESTSCHULDVERSICHERUNGEN

Restschuldversicherungen stellen eine Unterform der Risikolebensversicherung dar, erhöhen die Kosten von Verbraucherkrediten erheblich, in sehr vielen Fällen allerdings ohne eine verlässliche Absicherung bei Arbeitslosigkeit oder anderen Einkommensausfällen zu leisten. Die in der Richtlinie festgelegte Entkoppelungszeit¹³ zwischen Abschluss des Kreditvertrages und Abschluss des Versicherungsvertrages sollte, wie auch im Koalitionsvertrag vereinbart, auf freiwillige Restschuldversicherungen angewandt und auf sieben Tage ausgedehnt werden. Der damit zu erreichende Übereilungsschutz lässt Verbraucher:innen ausreichend Zeit, um eine informierte und abgewogene Vertragsentscheidung zu treffen.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 25 Abs. 6

¹¹ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.: Gefahren des Dispositionskredites begrenzen, 2023, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-02/23-01-09_Positionspapier_Dispositionskredit_final.pdf, letzter Zugriff am 12.10.2023

¹² Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 31 Abs. 1

¹³ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 14 Abs. 5

5. FESTLEGUNG VON VERPFLICHTENDEN WIRKUNGSVOLLEN NACHSICHTSMAßNAHMEN

Bei einer Vertragslaufzeit von mehreren Jahren besteht stets das Risiko von unvorhergesehenen Lebensereignissen wie Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Trennung von Lebenspartner:innen, die als Konsequenz häufig einkommensmindernd wirken. Damit in solchen Fällen Verbraucher:innen nicht direkt in eine finanzielle Überforderung fallen und der Kredit im schlimmsten Fall ausfällt, schreibt die Richtlinie Kreditinstituten vor, künftig Nachsichtsmaßnahmen anzubieten, bevor es zu Vollstreckungsmaßnahmen kommt.¹⁴ Die Richtlinie macht Vorschläge für Nachsichtsmaßnahmen, aber ohne konkrete Maßnahmen verpflichtend vorzuschreiben. Aus Sicht des vzbv sollten Kreditinstitute mit der nationalen Umsetzung dazu verpflichtet werden, mindestens eine Nachsichtsmaßnahme anzubieten, die Verbraucher:innen finanziellen Spielraum ermöglicht, wie beispielsweise eine kostenfreie Stundung der Ratenzahlungen oder eine Laufzeitverlängerung. Diese Maßnahmen sollten auf Wunsch der Verbraucher:innen wieder rückgängig gemacht werden können.

6. RECHT AUF KOSTENFREIE SCHULDNERBERATUNG FÜR ALLE VERBRAUCHER:INNEN

Die frühzeitige Unterstützung durch eine Schuldnerberatungsstelle kann Verbraucher:innen effektiv vor schwerwiegende Überschuldungssituationen bewahren und die Weichen hin zu finanzieller Flexibilität stellen. Die Richtlinie schreibt explizit vor, dass Mitgliedsstaaten das Angebot von unabhängigen Schuldnerberatungen für alle Verbraucher:innen sicherstellen müssen.¹⁵ Hier muss die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern und den Kommunen Vorkehrungen treffen, um allen Verbraucher:innen – unabhängig von etwaigem Transferleistungsbezug – den Zugang zu einer unabhängigen und kostenfreien Schuldnerberatung zu ermöglichen. Gerade in Verschuldungssituationen stellen finanzielle Kosten eine große Hürde für die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen dar. Es muss außerdem beachtet werden, dass Kreditinstitute verpflichtet werden müssen, in finanzielle Not geratene Verbraucher:innen wirkungsvoll an einfach erreichbare Schuldnerberatungen zu vermitteln, anstatt teure Umschuldungen durchzuführen.

7. EINFÜHRUNG EINER PFLICHT ZUR KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG FÜR LEASING-VERTRÄGE OHNE KAUFPTION

Obwohl Leasingverträge intuitiv eher den Mietverträgen als den Kreditverträgen zugeordnet werden, schließt die Richtlinie Leasingverträge mit Kaufoption explizit in den Anwendungsbereich ein, womit auch für diese Verträge eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt werden muss.¹⁶ Dabei beinhalten auch Leasingverträge ohne Kaufoption ein ähnliches Risiko für eine finanzielle Überforderung. Bei vielen Leasingverträgen wird eine Laufzeit ohne Kündigungsmöglichkeit für Verbraucher:innen vereinbart, was zu einer langfristigen finanziellen Belastung ähnlich eines Kreditvertrages führt. Damit auch hier Verbraucher:innen wirksam geschützt sind, sollte der deutsche Gesetzgeber auch für Leasingverträge ohne Kaufoption die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung einführen.

¹⁴ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 35 Abs. 1

¹⁵ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 36

¹⁶ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 2 Abs. 2 lit. g

8. AUSWEITUNG DES VERBOTES VON KREDITWERBUNG

Neben den bereits dargestellten neuen Anforderungen an Kreditwerbung, ermöglicht die Richtlinie dem deutschen Gesetzgeber, diese Bestimmungen in der nationalen Umsetzung auszuweiten. So kann Werbung verboten werden, die die Einfachheit und Schnelligkeit der Kreditvergabe hervorhebt, den Rabatt auf Waren oder Dienstleistungen von der Kreditvergabe abhängig macht oder eine tilgungsfreie Zeit von über drei Monaten anbietet.¹⁷

Verbraucherkreditverträge schränken die finanzielle Flexibilität von Verbraucher:innen ein und beinhalten das Risiko eines Kreditausfalls, der bei angestauten Kreditbeträgen und einer darauf möglicherweise folgenden Privatinsolvenz tiefgreifende Folgen für die Lebensgestaltung von Verbraucher:innen hat. Der Abschluss eines Kreditvertrages sollte daher stets wohl überlegt sein und nicht einer Impulsreaktion folgen. Kreditwerbung, die die Schnelligkeit betont, eine Kostenreduzierung verspricht, obwohl der Kredit selber auch Geld kostet oder eine tilgungsfreie Zeit anbietet, die keinen Einfluss auf die Gesamtkosten der Kredite hat, untergräbt eine bedachte Kreditentscheidung. Solche verzerrenden Werbebotschaften sollten verboten werden. Damit wird nicht das Kreditangebot eingeschränkt, sondern lediglich ein verantwortungsvoller Vertrieb gefördert.

9. EINSCHLUSS VON DEBITKARTEN IN DEN ANWENDUNGSBEREICH

Debitkarten stellen für gewöhnlich keine Kreditform dar, da sie meist direkt mit dem Abbuchungskonto der Verbraucher:innen verbunden sind und die ausgelöste Zahlung zeitnahe mit dem Abbuchungskonto verrechnen. Sogenannte „deferred debit cards“ ähneln jedoch eher der klassischen „revolvierenden Kreditkarte“ indem das Zahlungsziel, wie bei einer Kreditkarte mehrere Tage hinausgezögert wird, die Zahlungen gesammelt an einem Tag im Monat abgebucht werden, oder Teilzahlungsoptionen bestehen. Der einzige Unterschied, der zu echten Kreditkarten besteht, sind die fehlenden Zinskosten bei einer „deferred debit card“. Dass keine Zinsen für den Zahlungsaufschub erhoben werden, ändert nichts daran, dass Verbraucher:innen ähnlich wie bei „Buy-Now-Pay-Later“, ein vorgezogener Konsum auch von Waren des täglichen Bedarfes ermöglicht wird, obwohl die finanzielle Kapazität möglicherweise in diesem Moment noch nicht vorhanden sind. Der vzbv spricht sich daher dringend dafür aus, die Schutzvorschriften der Richtlinie im Rahmen der nationalen Umsetzung auch auf „deferred debit cards“ anzuwenden.¹⁸

10. KEINE VERPFLICHTENDE KONTOERÖFFNUNG BEI DER KREDITAUFNAHME

Die Vorgaben der Richtlinie stellen es der Bundesregierung frei, Kreditinstituten zu erlauben, von Verbraucher:innen die Eröffnung eines Zahlungs- oder Sparkonto vor der Kreditaufnahme zu verlangen.¹⁹ Für Verbraucher:innen ergibt sich aus dieser möglichen Verpflichtung kein Vorteil, weder für die Übersichtlichkeit ihrer Finanzen, noch für ihren Überschuldungsschutz. Insbesondere Zahlungskonten werden oft vergünstigt angeboten, um Verbraucher:innen an das Angebot des Kreditinstitutes zu binden. Verbraucher:innen sollten sich auch aus Wettbewerbsgründen für Zahlungskonten entscheiden, wenn die angebotenen Konditionen überzeugen, nicht wenn es als Pflicht zu einem Kreditvertrag eingeführt wird. Deshalb sollte die Bundesregierung diese Art des Kopplungsgeschäftes untersagen.

¹⁷ Richtlinie (EU) Art. 8 Abs. 8

¹⁸ Richtlinie (EU) Art. 2 Abs. 5

¹⁹ Richtlinie (EU) Art. 14 Abs. 2

IV. FAZIT

Trotz einiger Fortschritte muss die Bundesregierung in der nationalen Umsetzung noch konkreter werden, beziehungsweise vorhandene Gestaltungsmöglichkeiten nutzen, wie:

- Zwingende Betrachtung der individuellen Rückzahlungsfähigkeit in der Kreditwürdigkeitsprüfung
- Präzise Vorgaben für die Dokumentationspflicht in der Kreditwürdigkeitsprüfung
- Festsetzung des Disporahmens anhand des frei verfügbaren Einkommens
- Einführung von transparenten Wuchergrenzen
- Entkopplungszeit auch bei einer freiwilligen Restschuldsicherung
- Festlegung von verpflichtenden Nachsichtsmaßnahmen
- Recht auf kostenfreie Schuldnerberatung für alle Verbraucher:innen
- Einführung einer Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung für Leasing-Verträge ohne Kaufoption
- Ausweitung des Verbotes von Kreditwerbung
- Einschluss von Debitkarten in den Anwendungsbereich
- Keine verpflichtende Kontoeröffnung bei der Kreditaufnahme

Mittels dieser Maßnahmen lässt sich ein gutes und angemessenes Verbraucherschutz-niveau im Sinne einer verantwortlichen Kreditvergabe im deutschen Recht sicherstellen.